

§ 19

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ² Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³ Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts oder dem Verlust der Wählbarkeit. ² An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) ¹ Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ² Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.